

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1878.

N^o III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Mai 1878 wegen weiterer Ausführung der Gesetze vom 13. August 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den fürstlichen Katasterbehörden sind unter Abänderung und Ergänzung der mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1872 publicirten Anweisungen I, II, III und IV (W. S. S. 153 ff.) die nachstehenden Vorschriften erlassen worden, welche hiermit als:

A. Anweisung zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerbücher und bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer;

B. Nachtrag zur Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten;

C. Anweisung für das Verfahren bei anderweiter Vertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe der auf die Abfindungspläne fallenden im Zusammenlegungsverfahren ermittelten Wertheträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Rudolstadt, den 1. Mai 1878.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.

v. Vertraub.